ausschließlich der bürgerlichrechtliche Schutz statt. Das gilt auch für Kalibergwerke in der Provinz Hannover. Auf Grund des Abbaurechtes ist die Störungs= und Unterlassungsklage gegeben. Schadensersat kann bei Verschulden nach allgemeinen Vorschriften (BGB. § 823 Abs. 1 u. 2) beansprucht werden. Darüber hinaus einen Schadensersat nach § 148 des ABG. zu gewähren, weil es sich um Gewinnungsrechte handelt, die aus dem Grundeigentum abgeleitet sind, dürfte zu weit gehen. Zweck des § 148 ist, das Grundstück und seine Bestandteile gegenüber dem Bergwerksbetrieb, nicht aber den Bergwerksbetrieb gegen den Nachbarbetrieb zu schützen. Dies muß auch gelten, wenn der Besitzer des geschädigten Kalibergwerks zufällig der Eigentümer des Grundstücks ist, innerhalb dessen die Störung durch das Nachbarwerk stattgesunden hat. Ist aber zugleich die Oberfläche beschädigt, so sindet § 148 Unwendung (vgl. Isay, Komm. 3. UBG. 1920, II, S. 254).

S. January Commission of the C

Besteht die Beeinträchtigung in einer Mineralgewinnung aus fremdem felde, so tritt der Schutz des Pr.Ges. vom 26. 3. 1856 (GS. S. 203) über die Bestrasung unbesugter Gewinnung und Aneignung von Mines

ralien ein.

Will Hold to he was the total the training

Störungen des Nachbarwerkes, die infolge eigener recht = mäßiger Uusübung des Bergwerksbetriebes erfolgen (Wassersentziehung, Wassersufluß), unterliegen grundsätzlich der polizeilichen Resgelung. Bürgerlichrechtliche Schadensersatzansprüche können aber entstehen, wenn gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften schuldhafterweise verletzt

worden sind. (BBB. § 823 Abs. 2) (Jay a. a. O. I § 50 Erl. 25.)

Alle diese auf den Hannoverschen Salzbergbau ausgedehnten Dorsschriften des UBG. betreffen den eigentlichen Bergbau, d. h. die Aufsuchung, Gewinnung, Ausbereitung und den Absat im Bergwerksbetriebe. Die Sorge für die Erhaltung der Cagerstätten führte jedoch dazu, auch die urssprünglichen Arbeiten der Aufsuchung zum Zwecke der Entdeckung, die Bohrarbeiten der bergpolizeilichen Aussicht zu unterstellen, denn ein unsachgemäßer Bohrbetrieb bildet eine Gefahr für die Cagerstätte. Daher wurden auch für diese Arbeiten durch das Gesetz vom 26. 6. 1904 die Vorsschriften des VIII. und IX. Titels des ABG. über die Bergbehörden und

die Bergpolizei eingeführt.

Wird die Sicherheit der Baue und der ungestörte Betrieb eines fremden Bergwerks durch Bohrungen bedroht, welche die Aufsuchung von Stein= und Kalisalz oder von Solquellen bezwecken, so wird dem Bergwerfsbesitzer durch § 3 des Ges. vom 26. 6. 1904 neben dem polizei= lichen noch ein besonderer privatrechtlicher Schutz gewährt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und 4 des UBG. finden Unwendung. Wird hiernach ein Hannoversches Kaliwerk durch fremde, die Aufsuchung von Stein= und Kali= salzen bezweckende Bohrungen bedroht, welche in einer Enklave oder einem Nachbarfeld niedergebracht werden sollen, so ist zwar gegen die rechtmäßige Ausübung des Bohrrechts weder ein Unterlassungsanspruch noch ein Schadensersaganspruch gegeben. Die Bergbehörde hat aber gemäß § 10 Ubs. 2 des UBG. die Bohrarbeiten zu untersagen. Sie ist im übrigen schon nach § 1 des Ges. vom 26. 6. 1904 in Verbindung mit § 196 des UBG. zum Einschreiten verpflichtet und kann dem Unternehmer der Bohrung, wenn fein hinreichender Grund zur Untersagung vorliegt, Sicherungsmaßnahmen auferlegen. Schuldhafte Verletzung der in dieser Hinsicht getroffenen polizei=